

**Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Stadt Ettlingen als Untere Verwaltungsbehörde sowie als Untere Baurechtsbehörde
- Entscheidung über den Erlass einer Satzung**

Beschluss: (34:0 Stimmen, 2 Enthaltungen)

- 1. Dem Erlass der beigefügten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Stadt Ettlingen als Untere Verwaltungsbehörde sowie als Untere Baurechtsbehörde wird zugestimmt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, zum Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2007 das Weitere zu veranlassen.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Mit Gesetz vom 28.12.2004 (GBl. S. 895 ff.) wurde das Verwaltungsgebührenrecht im Anwendungsbereich des Landesgebührengesetzes für staatliche Aufgaben vollständig neu geregelt. Die Gebühren nach dem bisherigen Landesgebührengesetz und dem auf dessen Basis erlassenen Gebührenverzeichnis gelten längstens bis zum 31.12.2006.

Das neue Landesgebührengesetz gilt, sofern nicht bundesrechtliche oder landesrechtliche Spezialgesetze Gebührentatbestände für die Unteren Verwaltungsbehörden sowie die Unteren Baurechtsbehörden festlegen.

Wesentlichste Änderung des Gebührenrechts im Bereich der Verwaltungsgebühren ist die Dezentralisierung der Erhebungsbefugnisse. Der § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) sieht vor, dass die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden für Aufgaben der Unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und für Aufgaben der Unteren Baurechtsbehörde im Sinne der LBO die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren in ihrem Bereich festlegen (§ 4 Abs. 3 LGebG). Die Festsetzung der Gebühren erfolgt bei den Gemeinden durch eine Gebührensatzung gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Der Gebührensatzung ist eine Kalkulation zugrunde zu legen, für die folgende Rahmenbedingungen gelten:

Es gilt zunächst einmal die Wahrung der Kostenobergrenze, d.h., dass die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren auf Dauer die in diesem Bereich anfallenden Gesamtkosten nicht übersteigen dürfen. Hierzu bedarf es einer wiederkehrenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsgebühren. Auch dann, wenn wirtschaftliche Interesse mitberücksichtigt werden, ist diese auf den gesamten Verwaltungszweig bezogene Kostenobergrenze in einer längerfristigen Betrachtung zu beachten.

Einzustellen in die Kalkulation sind zunächst die Verwaltungskosten, die für den Verwaltungszweig zu bemessen sind. Unter Verwaltungszweig sind die Amtshandlungen zu verstehen, die in einem inhaltlichen Kontext miteinander stehen. Bei den Verwaltungskosten sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile

mit zu berücksichtigen. Bei den kalkulatorischen Kosten dürfen auf Gemeindeebene nur Abschreibungen, nicht aber kalkulatorische Zinsen eingerechnet werden.

Mit der Verwaltungsgebühr werden die mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten abgedeckt. Hinsichtlich der einzelnen Gebührenarten unterscheidet das LGebG in § 12 zwischen Fest-, Zeit-, Wert- und Rahmengebühr. Das KAG enthält keine entsprechenden differenzierten Regelungen der Gebührenarten. Die Ausgestaltung der Gebühren entspricht aber auch allgemeinen abgaberechtlichen Grundsätzen, so dass auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Regelung die verschiedenen Gebührenarten gewählt werden können. Bei der Festsetzung der einzelnen Gebühr kann neben dem Verwaltungsaufwand auch das wirtschaftliche Interesse des von der Amtshandlung Begünstigten angemessen berücksichtigt werden.

Die vorliegende Satzung (Anlage 1) mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) ist somit erstmalig zu erlassen, um ab 1. Januar 2007 Verwaltungsgebühren für Aufgaben der Stadt Ettlingen als Untere Verwaltungs- sowie Untere Baurechtsbehörde erheben zu können. Instand sind diese Aufgaben dem Ordnungsamt (OA) mit den Abteilungen Bürgerservice (mit Ortsverwaltungen), Sicherheit und Bauwesen übertragen.

Bei der Kalkulation der Gebühren, die in das Gebührenverzeichnis eingeflossen sind, wurde wie folgt vorgegangen:

1. Grundlage der Kalkulation sind die Personal- und Sachkosten des Jahres 2005.
2. Sämtliche Aufgaben des OA wurden nach dem Produktplan des Landes Baden-Württemberg aufgeschlüsselt und als Produkte definiert. Sämtliche Produkte wurden den Bereichen staatlichen Aufgaben und kommunalen Aufgaben zugeordnet.
3. Verteilung der Personalkosten (Personalkostenschlüssel)

Die Personalkosten der Abteilungen des OA, die den zu kalkulierenden Produkten zuzuordnen sind, werden verteilt auf die einzelnen Produkte des OA. Zugrunde gelegt wurden die Personalkosten 2005 zzgl. der in 2006 neu bzw. wieder im OA beschäftigten, abzgl. der in 2006 im OA ausgeschiedenen Bediensteten.

4. Verteilung der Sach- und kalkulatorischen Kosten

Der aus der Zuordnung der Personalkosten (Ziff. 2) entwickelte Verteilerschlüssel wird auf allgemeine Sach- und kalkulatorische Kosten angewendet. In speziellen Fällen erfolgt eine Direktverteilung auf einzelne Produkte. Die Kosten der Ortsverwaltungen wurden als Verwaltungskostenbeitrag bzw. Personalkostenanteil in Höhe von jeweils 75 % der Kosten (Personal und Sachkostenanteil, ohne Ortsvorsteher) dem OA zugerechnet und den Produkten zugeordnet.

5. Flächenanteilberechnung

Grundlage für die Verteilung der Kosten für Gebäudeunterhaltung und Miete sowie der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen ohne kalkulatorische Zinsen) ist die Flächenanteilberechnung (Bürogröße) für das OA.

6. Ermittlung der Produktkosten

Durch die Zuordnung der Kosten nach den Verteilerschlüsseln aus den Ziff. 3 bis 5 können die Kosten je Produkt berechnet werden.

7. Leistungszahlen und Berechnung der Gebührenobergrenzen

Anhand der Leistungszahlen (Fallzahlen je Produkt) werden die Kosten je Fall berechnet. Zunächst erfolgt die Zuordnung der Fallzahlen zu den einzelnen Gebäuhrentatbeständen

(Unterprodukte) in Spalte „f“. Der festgelegte Gewichtungsfaktor (Spalte „g“) spiegelt Aufwand und Zeitanteil im Verhältnis der im jeweiligen Produkt vorhandenen Tatbestände wieder. Die Multiplikation des Gewichtungsfaktors mit der Fallzahl des Unterprodukts ergibt die jeweilige Äquivalenzziffer (Spalte „h“). Die Division der Produktkosten (Tabellen hierzu s. Anlagen 5 ff) durch die Summe der Äquivalenzziffern aller Tatbestände des jeweiligen Produktes ergeben die Kosten je Fall mit Gewichtungsfaktor 1. Hieraus können nun die Kosten je Fall (Gebührenobergrenzen) berechnet werden (Anlage 4).

8. Berechnung von Gebühren nach dem allgemeinen Stundensatz

Bei Produkten, bei denen aufgrund erst kürzlich übertragenen Zuständigkeiten noch keine Leistungszahlen vorliegen, so z.B. bei wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen, wurde ein allgemeiner Stundensatz des OA berechnet (Anlage 6)

9. Im Gebührenverzeichnis wurden Gebührensätze festgelegt, die eine volle Kostendeckung ermöglichen. Dabei wurden die errechneten Gebührensätze jeweils auf volle 10 Cent abgerundet.

Folgerungen aus der Neukalkulation der Gebühren:

Bei der Festlegung, welche Gebührenart für das jeweilige Produkt festgelegt wird, hat sich die Verwaltung in der Regel für eine Festgebühr entschieden. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Produkte, die standardmäßig mit vergleichbarem Aufwand bearbeitet werden. Nur dort, wo der Einzelfall erfahrungsgemäß unterschiedlich lange Bearbeitungszeiten beansprucht, wurde eine Zeitgebühr je Stunde angesetzt. Auf Rahmengebühren, die bisher im Landesgebührenverzeichnis verbreitet waren, wurde gänzlich verzichtet.

Das neue Gebührenrecht lässt ausdrücklich zu, das wirtschaftliche Interesse eines Antragstellers an der Amtshandlung angemessen zu berücksichtigen. Dem wird durch die Festlegung einer Wertgebühr Rechnung getragen. Dies ist schwerpunktmäßig im Baurecht der Fall. Bisher haben sich dort bereits die Gebühren für die Baugenehmigung an der Bausumme orientiert (bisher 4 Promille der Baukosten). Im interkommunalen Vergleich liegt Ettlingen damit im Mittel. Auch der Landkreis Karlsruhe erhebt für Baugenehmigungen diesen Promillesatz. Wertgebühren finden sich ebenfalls im gewerblichen und gaststättenrechtlichen Bereich.

Dadurch dass nun erstmals die Gebühren zur vollen Kostendeckung anhand der produktbezogenen Kosten und des Aufwandes errechnet wurden, ergeben sich bei den Produkten im Vergleich zu den bisherigen Gebühren sowohl Erhöhungen als auch Senkungen aufgeführt (Vergleich –Anlage 3).

Der Kostendeckungsgrad unter Anwendung der bisherigen Gebühren nach dem Landesgebührenverzeichnis (auf der Basis der Haushaltsdaten und Fallzahlen 2005) lag bei ca. 89 %.

Mit den neuen Gebührensätzen wird ein Kostendeckungsgrad von ca. 94 % erreicht.

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28. November 2006 statt.

- - -

Stadtrat Foss verweist auf die ausführliche Beratung im Verwaltungsausschuss und stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Stadtrat Deckers stimmt der Beschlussvorlage ebenso zu.

Stadtrat Hinse stimmt der Verwaltungsvorlage mit dem Hinweis zu, dass er die Erhöhung des Kostendeckungsgrades begrüße.

Stadtrat Siess stimmt dem Beschlussvorschlag zu und ergänzt, dass die Dezentralisierung eine gute Sache sei.

Stadträtin Lumpp lässt wissen, dass ihr die Gebühren für eine Bauvoranfrage zu hoch seien und ihre Gruppe sich bei der Abstimmung daher enthalten würde.

Stadtrat Künzel stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Ohne weitere Aussprache wird mit 34:0 Stimmen (2 Enthaltungen) oben stehender Beschluss gefasst.

- - -